

Der Oberbürgermeister FB Finanzen (FB20) 0200.11	<i>Drucksache</i> 17409/15	<i>Datum</i> 11.03.2015
--	-------------------------------	----------------------------

1. Ergänzung zur Vorlage

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzung</i>		<i>Beschluss</i>			
	<i>Tag</i>	Ö N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Finanz- und Personalausschuss	12.03.2015	X				
Verwaltungsausschuss	17.03.2015	X				
Rat	24.03.2015	X				

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen 0300 Rechtsreferat	Beteiligung des Referates 0140 <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vor- schlag/Anreg.d.StBzR <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
---	---	--	---

Überschrift, Beschlussvorschlag

**Beschluss über die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013
gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)**

„Beschlussvorschlag unverändert.“

Begründung:

Zum Beschluss über die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013 erfolgt ein klarstellender Hinweis.

Im Hinblick auf die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG besteht rechtlich kein Mitwirkungsverbot im Sinne des § 41 Abs. 1 NKomVG.

Bei dem Beschluss zur Entlastung unterliegt der Hauptverwaltungsbeamte einem Mitwirkungsverbot, sofern ihn die Entlastung als Amtsinhaber persönlich betrifft. Dies ist hier nicht der Fall. Adressat der Entlastung ist der Amtsvorgänger Herr Dr. Hoffmann, in dessen Amtszeit das Haushaltsjahr 2013 fällt. Ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil im Sinne von § 41 Abs. 1 NKomVG ist für Herrn Oberbürgermeister Markurth mit der Entlastung für den Jahresabschluss 2013 nicht verbunden.

I. V.

gez.

Geiger